

Schnellbrief



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Personalreferate der
obersten Landesbehörden

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 bei Auslandsdienstreisen

Magdeburg, 17. April 2019

Mein Zeichen: 1412-3085/2

bearbeitet von: Frau Mommert

Tel.: (0391) 567-1168

I.

Werden Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz entsandt, um dort zeitweilig ihre Arbeit zu verrichten, gelten für sie grundsätzlich auch weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit. Das Entsendeformular A1 dient als Bescheinigung über die geltenden Sozialversicherungsvorschriften. So wird vermieden, dass bei einer Entsendung Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in zwei EU-Staaten fällig werden.

Sowohl Tarifbeschäftigte als auch Beamtinnen und Beamte benötigen bei jeder vorübergehenden Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz eine A1-Bescheinigung. Dies gilt auch für sehr kurze Dienstreisen, auch wenn diese nur wenige Stunden dauern. Für Auslandseinsätze von mehr als zwei Jahren ist eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Editharing 40 • 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Seit dem 1. Januar 2019 hat der Arbeitgeber gemäß § 106 SGB IV den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung an die zuständige Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe zu übermitteln. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben sich darauf verständigt, dass in begründeten Einzelfällen bis zum 30. Juni 2019 eine papiergebundene Antragstellung weiterhin möglich ist.

Die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist für die Tarifbeschäftigten bei der gesetzlichen Krankenkasse zu beantragen, bei der die/der Beschäftigte versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

Ist die/der Beschäftigte nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit, ist die Ausstellung der A1-Bescheinigung bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beantragen.

Für Beschäftigte, die nicht gesetzlich krankenversichert und nicht aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherung befreit sind, ist die Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen.

Für Beamtinnen und Beamte, die privat krankenversichert sind, ist ebenfalls die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Allerdings muss für die Beamtinnen und Beamten der Antrag wie bisher außerhalb des elektronischen Verfahrens in Papierform gestellt werden.

Bis auf Weiteres kann der Antrag auf eine A1-Bescheinigung für die Tarifbeschäftigten mit der elektronischen Ausfüllhilfe sv.net gestellt werden. Hierfür meldet sich die Personaldienststelle bei sv.net an und kann unter dem Menüpunkt „Formulare“ das „Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1-Bescheinigung“ auswählen. Die einzutragenden Angaben werden an die zuständige Stelle übermittelt. Die zuständige Stelle nimmt den Antrag elektronisch an. Gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiter, erfolgt die Übermittlung der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an die beantragende Dienststelle.

Wichtige Informationen zur Bescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung von Arbeitnehmern und entsprechende Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) unter www.dvka.de.

II.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aßmann', written in a cursive style.

Aßmann